

Leitfaden Energiegemeinschaften

Ausschreibung 2024

Ein Programm des Klima- und Energiefonds
der österreichischen Bundesregierung

Gemeinsam



Wien, Oktober 2024

Inhalt

	Vorwort	3
1.0	Programmziele	4
2.0	Programminhalte	5
3.0	Projektauswahl und Beurteilungskriterien	6
4.0	Antragsberechtigte Unternehmen/Organisationen	7
5.0	Förderung und Budget	7
5.1	Höhe der Förderung	7
5.2	Förderungsfähige Kosten	7
5.3	Ablauf und Auswahl der Projekte	8
5.4	Mittelvergabe	8
5.5	Budget	8
6.0	Rechtliche Grundlagen und Datenschutz	8
7.0	Einreichfristen	9
8.0	Antragstellung und Einreichformular	9
8.1	Erforderliche Einreichunterlagen	9
9.0	Projektumsetzungsfrist	9
10.0	Auszahlung	10
11.0	Kontakt und Information	10
	Impressum	11

Vorwort

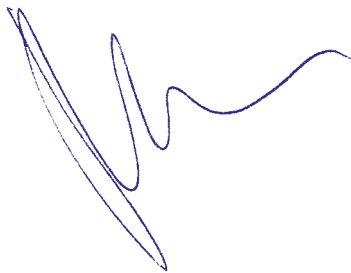
Die Übertragung von Strom über weite Distanzen belastet die Stromnetze und ist mit dem Verlust von Energie verbunden. Um dem entgegenzuwirken, kann erneuerbare Energie auch lokal und regional produziert und direkt vor Ort verbraucht werden. Genau das ermöglichen Energiegemeinschaften, in denen sich Privatpersonen, Gemeinden und Unternehmen zusammenschließen können.

Das Potenzial für den Ausbau von Energiegemeinschaften ist erheblich: In den letzten Jahren wurden bereits mehr als 1.800 Energiegemeinschaften gegründet und dieser Trend wird sich fortsetzen. Durch das Förderprogramm „Energiegemeinschaften 2024“ unterstützen wir diese positive Entwicklung weiterhin und treiben die Marktintegration und Innovation von Energiegemeinschaften voran. So kann das Energiesystem erneuerbar und dezentral transformiert werden.

Das diesjährige Förderprogramm legt besonderen Wert auf soziale Innovationen: Im Jahr 2024 wird im Programm das Thema „Gender & Diversity“ besonders hervorgehoben. Außerdem sollen alle Bevölkerungsgruppen und Altersschichten aktiv einbezogen werden.

Durch den Fokus auf erneuerbare Energien tragen Energiegemeinschaften maßgeblich dazu bei, den Ausstoß von Treibhausgasen zu reduzieren und so die Energiewende auf lokaler Ebene voranzutreiben. Darüber hinaus werden die heimische Wirtschaft und das Gemeinschaftsgefühl in und durch Energiegemeinschaften gestärkt: Sie bieten eine Möglichkeit zur Teilhabe und Demokratisierung von erneuerbaren Energien.

Wir laden Sie herzlich ein, Ihre Projektvorschläge einzureichen!



Bernd Vogl
Geschäftsführer Klima- und Energiefonds

Das Programm unterstützt Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (gem. § 16c Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz [ElWOG 2010]), Bürgerenergiegemeinschaften (gem. § 16b ElWOG 2010) sowie gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen (gem. § 16a ElWOG 2010) mit innovativem Charakter, die das volle Potenzial von Energiegemeinschaften gemäß § 79 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) nutzen und über den derzeit üblichen Standard von Energiegemeinschaften hinausgehen, um möglichst effizient und rasch von der qualifizierten Planung zu einer Gründung und Umsetzung bzw. zur Erweiterung zu kommen. Dadurch sollen die lokalen Ressourcen an erneuerbaren Energien optimal genutzt, alle Bevölkerungsschichten im Sinne von Gender und Diversität angesprochen und das Potenzial an sozialgemeinschaftlichen Vorteilen ausgeschöpft und nachhaltig gewirtschaftet werden.

Die im Rahmen dieses Programms vorgesehene Förderung für die Planung und die Umsetzung von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, Bürgerenergiegemeinschaften und gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen mit innovativem Charakter bedient die verschiedenen Phasen der Errichtung, des Betriebs und der quartalsweisen oder monatlichen Abrechnung. Hierbei sind Min-

destinalte im Hinblick auf Vorbild- und Musterprojekte mit innovativem Charakter zu erfüllen.

Die Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften im Klima- und Energiefonds hat gemeinsam mit den etablierten Energieagenturen und -instituten der Bundesländer ein österreichweites Beratungsnetz geschaffen, das effizient bei der Gründung von Energiegemeinschaften und gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen begleitend zur Seite steht. Ebenso werden einige Informationstools und Musterverträge angeboten. Weitere Informationen dazu können auf www.energiegemeinschaften.gv.at abgerufen werden.

Alle Dienstleistungen, die über dieses Netzwerk angeboten bzw. abgedeckt werden, sind nicht Teil dieses Programms.

Leistungen, die bereits über die Maßnahmen einer „Klima- und Energie-Modellregion“ gedeckt sind, können nicht gefördert werden. Falls es Leistungen im Rahmen einer „Klima- und Energie-Modellregion“ gibt, sind diese jedenfalls im Antrag darzustellen.

1.0 Programmziele

Energiegemeinschaften wurden durch das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) und das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (ElWOG 2010) erstmals in Österreich definiert. Sie sollen als neues Instrument der österreichischen Energiepolitik die Bevölkerung aktiv in die Energiewende einbinden und für einen wesentlichen Beitrag zur Dezentralisierung, Dekarbonisierung, Demokratisierung und Digitalisierung des Energiesystems sorgen.

Im Rahmen dieses Programms können Energiegemeinschaften sowie gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen unterstützt werden, die als **Vorbild und Musterprojekte mit innovativem Charakter (Kriterien unter Punkt 3)** dienen und daher einen erhöhten Planungsaufwand aufweisen. Diese sollen als Leuchtturmprojekte umgesetzt werden und danach andere Investor:innen zur Nachahmung und zur konkreten Umsetzung anregen.

Konzepte, die vorrangig zur Erbringung einer besseren Wirtschaftlichkeit gegründet werden oder im Rahmen des **österreichweit geschaffenen Beratungsnetzes bedient werden können**, werden im Rahmen dieses Programms nicht unterstützt.

Als unterstützenswert wird angesehen, wenn beispielsweise ein Technologiemark von neuen erneuerbaren Erzeugungskapazitäten aufgebaut bzw. die bestehenden Anlagen ausgebaut werden, wenn systemdienliche bzw. Energiemanagement-Maßnahmen in Form von aktiven (z.B. Speicher) oder passiven (z.B. nachfragesteuernden) Maßnahmen umgesetzt werden bzw. wenn Mobilitäts- und/oder gemeinschaftlich genutzte Wärmeanwendungen einbezogen werden. Speziell unterstützenswert sind Lösungen, die gemeinschaftliche soziale Aspekte unter besonderer Berücksichtigung von Gender und Diversität und spezielle ökologische Zielsetzungen in den Mittelpunkt stellen. Wichtig dabei

ist, dass das eingereichte Projekt Modellcharakter hat und in ähnlicher Form vielfach multiplizierbar ist. Die Beurteilungskriterien sind unter Punkt 3 im Detail beschrieben.

Speziallösungen, die sich weder wirtschaftlich noch anlagentechnisch an anderen Standorten durchführen lassen würden, werden nicht gefördert.

Die Modelle müssen administrierbar bleiben und die Rechte und Pflichten der teilnehmenden Netzbenutzer:innen, insbesondere die freie Lieferantenwahl, dadurch unberührt bleiben.

Damit soll die Basis geschaffen werden, um für die Gründung bzw. die Erweiterung und den Betrieb typischer Konstellationen von Energiegemeinschaften gute und vielfach multiplizierbare Vorbilder zu haben. Sämtliche im Rahmen des Projekts gewonnenen Erkenntnisse werden der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

2.0 Programminhalte

Im Rahmen des Programms werden Beratungsleistungen einschließlich Informationsveranstaltungen, Umweltstudien und Planungsleistungen, Schulungen und Vernetzungsmaßnahmen etc. von Energiegemeinschaften und gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen mit einem bereits hohen Konkretisierungsgrad gefördert.

Nicht gemeint sind „nur“ die gemeinschaftliche Nutzung einzelner bestehender Erzeugungsanlagen, die Erstellung von Leitfäden und Musterverträgen sowie andere Basisnotwendigkeiten, die u. a. von öffentlichen Beratungsstellen zur Unterstützung angeboten werden, sowie Simulationsprogramme zur Planung von einzelnen Erzeugungsanlagen und Speichern. Ebenso werden Projekte, die **im Rahmen des österreichweit geschaffenen Beratungsnetzes bedient werden können, nicht unterstützt.**

Bei Endabrechnung ist ein zur Veröffentlichung bestimmter Endbericht mittels der zur Verfügung gestellten Vorlage zu erstellen.

In diesem Programm wird die Auswahl von Projekten anhand eines Kriterienkatalogs (siehe Punkt 3) getroffen, da diese Projekte einen entsprechenden Innovationsgehalt sowie Multiplizierbarkeit aufweisen müssen und vorrangig ökologische und sozialgemeinschaftliche Vorteile bringen (siehe Punkt 3).

Die Unterstützung erfolgt als Förderung im Rahmen der Dienstleistungsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland (siehe dazu auch Punkt 6).

Sollten EU-, Bundes- oder Landesmittel aus anderen Programmen für das Projekt zur Verfügung gestellt werden, ist das bei der Antragstellung darzustellen und in Abzug zu bringen. Für Projekte mit substanzieller Unterstützung durch EU-, Bundes- oder Landesmittel ist keine Förderung möglich.

Parallel zur Förderung von Planungsdienstleistungen beabsichtigt der Klima- und Energiefonds im Programm „Energiegemeinschaften“ begleitende Informations- und Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Veranstaltungen, Webinare, Auszeichnungen, Webpage etc.) durchzuführen. Ziel dieser Aktivitäten ist eine möglichst rasche Verbreitung der Programmerkahrungen unter Einbeziehung der beteiligten Akteur:innen. Geförderte Energiegemeinschaften bekommen damit die Möglichkeit, im Zuge dieser Aktivitäten ihre Innovationen aus dem Planungsprozess sowie die Ergebnisse aus den konkreten Projektumsetzungen der Öffentlichkeit zu präsentieren.

3.0 Projektauswahl und Beurteilungskriterien

Gefördert werden Energiegemeinschaften sowie gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen als Kombination von Maßnahmen technologischer Innovation zur Bereitstellung von Strom und Wärme bzw. Kälte sowie sozialer, ökologischer und organisatorischer Innovation. Überdurchschnittlichkeit gegenüber herkömmlichen Entwicklungen im betroffenen Sektor wird vorausgesetzt.

Eine innovative Energiegemeinschaft oder gemeinschaftliche Erzeugungsanlage muss im Rahmen eines Projekts **mindestens fünf der folgenden zehn Kriterien erfüllen**, wobei ein Kriterium aus der **technologischen** und ein Kriterium aus der **sozialen Innovation** jedenfalls zu erfüllen ist:

Technologische Innovation

- Einsatz unterschiedlicher Erzeugungstechnologien oder Innovationsgrad der Energieerzeugungsanlage
- Sektorenkopplung: Verbindung mit E-Mobilität und/oder Einsatz von Strom und Wärme/Kälte (z. B. Verbindung mit Verkehrssystemen, Gebäudesystemen oder Agrarsystemen)
- Einsatz von Speichertechnologie zur Erhöhung der Versorgungssicherheit und Resilienz bis hin zu netzdienlichen Maßnahmen sowie Maßnahmen des Energiemanagements im Sinne der Energieeffizienz und Dekarbonisierung

Soziale Innovation

- Community-Building unter Berücksichtigung von Gender & Diversität und aktive Einbeziehung der Teilnehmenden zur Stärkung der Akzeptanz von erneuerbaren Energieträgern und Bewusstseinsbildung für energieeffizientes Verhalten
- Sozialgemeinschaftliche Vorteile und Adressierung von Energiearmut und Gender & Diversität (innerhalb der Energiegemeinschaft)
- Konkrete Maßnahmen zur Berücksichtigung von Gender & Diversität bei der Zusammensetzung der Entscheidungsträger:innen der Energiegemeinschaft sowie aktive Einbeziehung aller Bevölkerungsgruppen und Altersschichten der Teilnehmenden

Ökologische Innovation

- Nutzung von Ausbau-/Erweiterungspotenzialen der Erzeugungskapazitäten der geplanten Energiegemeinschaft oder gemeinschaftliche Erzeugungsanlage bei stetiger Erweiterung
- Regionalwirtschaftlicher Nutzen (Nutzung lokaler Ressourcen)

Organisatorische Innovation

- Diversität und Neuartigkeit der Teilnehmer:innenstruktur (neue Wege der Akquise, neue Möglichkeiten durch die Gemeinschaft)
- Unabhängigkeit und Neuartigkeit (deutliche Reduktion der Abhängigkeit von klassischen Energieversorgern lt. ElWOG 2010)

Die **eingereichten Projekte werden von der KPC auf formale Vollständigkeit (Vorhandensein aller Unterlagen) sowie Erfüllung der Projektauswahl und Beurteilungskriterien geprüft**. Die Beurteilung erfolgt in erhöhtem Maße nach der planerischen (z. B. Nachvollziehbarkeit des Projekts) und technischen Qualität.

4.0 Antragsberechtigte Unternehmen/ Organisationen

Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften können zwischen natürlichen Personen, Gemeinden, Rechtsträgern von Behörden in Bezug auf lokale Dienststellen und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder kleinen und mittleren Unternehmen gegründet werden, Bürgerenergiegemeinschaften zwischen natürlichen und juristischen Personen sowie Gebietskörperschaften.

Teilnahmeberechtigt an gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen (GEA) sind Netzzugangsberechtigte, welche die Voraussetzungen des § 16a Abs. 2 bis 7 ELWOG 2010 erfüllen. „Netzzugangsberechtigter“ ist gemäß § 7 Abs. 1 Z 54 ELWOG 2010 eine „*natürliche oder juristische Person*

oder eingetragene Personengesellschaft, die Netzzugang begehrt, insbesondere auch Elektrizitätsunternehmen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist“.

Ansuchen für die Förderung von immateriellen Leistungen können von natürlichen oder juristischen Personen sowie Personengemeinschaften gestellt werden, bei denen Kosten für innovative Energiegemeinschaften sowie gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen anfallen. Neben den Teilnahmeberechtigten selbst können dies bei gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen beispielsweise auch Anlagenverantwortliche, Hausverwaltungen, Wohnbauträger etc. sein.

5.0 Förderung und Budget

5.1 Höhe der Förderung

Das Ausmaß der Förderung darf folgende Grenze, unter Berücksichtigung der beihilfenrechtlichen Höchstgrenzen, nicht übersteigen.

Es kann eine **Förderung immaterieller Leistungen bis zu 50 % der Nettokosten** gewährt werden.

Es kann für das geförderte Projekt **zusätzlich ein Bonus gewährt werden:**

Bei Nachweis der **tatsächlichen Gründung bzw. Erweiterung der Energiegemeinschaft oder gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen binnen sechs Monaten nach Mittelzusage** durch Vorweisen des Errichtungs- und Betriebsvertrags (GEA), Netzzugangsvertrags (EEG, BEG) und/oder einer (ersten) quartalsweisen oder monatlichen Abrechnung der Energiegemeinschaft oder gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage gegenüber ihren Mitgliedern kann ein **Bonus** von bis zu 50 % der Nettokosten ausbezahlt werden (in Summe darf die Förderung max. 100 % der beantragten Nettokosten nicht übersteigen).

Die Förderung wird als De-minimis-Beihilfe vergeben. Hinweis: Ein Unternehmen kann De-minimis-

Förderungen im Gesamtausmaß von 300.000 Euro innerhalb von drei Jahren erhalten. Die Höhe der bisher erhaltenen De-minimis-Förderungen ist beim Förderantrag anzugeben.

Die maximale Förderung inkl. Bonus beträgt 20.000 Euro.

Zum Zeitpunkt der Endabrechnung kann stichprobenartig ein Nachweis der wesentlichen Kostenpositionen eingefordert werden.

5.2 Förderungsfähige Kosten

Förderbar sind die für die Durchführung der immateriellen Leistungen anfallenden Nettokosten. Diese sind durch Rechnungen zu belegen. Die Rechnungslegung hat auf den:die Antragsteller:in zu erfolgen.

Einzelrechnungen kleiner 500 Euro (netto) sowie Barrechnungen größer 5.000 Euro (netto) werden als nicht förderungsfähig gewertet und gestrichen.

Getreu der Dienstleistungsförderungsrichtlinie 2022 sind Eigenleistungen der Antragsteller:innen nicht förderfähig.

5.3 Ablauf und Auswahl der Projekte

Die Einreichung der Antragsunterlagen erfolgt online unter www.umweltfoerderung.at/energiegemeinschaften. Dort finden sich auch alle notwendigen Formulare und Informationen über das Programm und die Antragstellung, berücksichtigt werden nur fristgerecht und vollständig eingereichte Förderansuchen.

Das Ansuchen muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, einlangen.

Die eingereichten Projekte werden von der KPC auf formale Vollständigkeit (Vorhandensein aller Unterlagen) sowie inhaltliche Erfüllung der Kriterien gemäß Punkt 3.0 Projektauswahl und Beurteilungskriterien geprüft. Die Reihung der zur Förderung empfohlenen Anträge erfolgt anhand des Eingangsdatums.

Unvollständige Förderungsanträge können bei der Vergabe der Förderungsmittel nicht berücksichtigt werden. Projekte, welche die festgelegten Voraussetzungen

nicht erfüllen, werden dem Präsidium des Klima- und Energiefonds zur Ablehnung vorgeschlagen.

Die Förderentscheidung trifft das Präsidium des Klima- und Energiefonds; sie wird auf der Website des Klima- und Energiefonds veröffentlicht. Die Förderwerber:innen werden schriftlich von der KPC verständigt.

5.4 Mittelvergabe

Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses vergeben, der nach der Projektendabrechnung ausbezahlt wird.

Die Vergabe der Mittel erfolgt nach Maßgabe des verfügbaren Programmbudgets.

5.5 Budget

Für das Programm „Energiegemeinschaften 2024“ steht ein Budget von 2 Mio. Euro zur Verfügung. Bei Ausschöpfung des Budgets kann das Programm frühzeitig beendet werden.

6.0 Rechtliche Grundlagen und Datenschutz

Die Förderungen werden auf Basis folgender rechtlicher Grundlagen vergeben:

- Dienstleistungsförderungsrichtlinie 2022 für die Umweltförderung im Inland (DL-FRL 2022) i.d.g.F.;
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen ABl. Nr. L 352 vom 24.12.2013 S. 1.;
- Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – ElWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010 i.d.g.F.;
- Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG), BGBl. I Nr. 150/2021 i.d.g.F.

Datenschutz und Veröffentlichung

Im Fall einer positiven Förderentscheidung werden die Angaben des Förderantrags zur Erstellung von Förderberichten sowie für statistische Auswertungen verwendet werden. Weiters behält sich der Klima- und Energiefonds gemäß § 10 Abs. 2 Z 10 Dienstleistungsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland das Recht vor, Daten der Förderwerber:innen und des geförderten Projekts nach Genehmigung der Förderung zu veröffentlichen. Details der Nutzung der Daten sind im Förderungsvertrag geregelt.

7.0 Einreichfristen

Einreichungen sind laufend ab
07.10.2024 bis 31.03.2025 (14 Uhr)
nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel möglich.

Die Bewertung und Reihung sowie die Genehmigung durch das Präsidium des Klima- und Energiefonds erfolgen im Anschluss an die Auswahlrunden.

Folgende Fristen für Auswahlrunden werden festgelegt:

29.11.2024, 24 Uhr

31.01.2025, 24 Uhr

31.03.2025, 14 Uhr

8.0 Antragstellung und Einreichformular

Die Einreichung der Antragsunterlagen erfolgt direkt über www.umweltfoerderung.at/energiegemeinschaften.

8.1 Erforderliche Einreichunterlagen

Folgende Unterlagen sind für die Antragstellung in elektronischer Form erforderlich:

- Antragsformular – vollständig ausgefüllt laut Formblatt
- Leistungsverzeichnis, detaillierte Kostenaufstellung für die beantragten Umfänge, Angebote bzw. Kosten-schätzung, vollständig ausgefüllt laut Formblatt

Die eingereichten Projekte werden von der KPC auf formale Vollständigkeit (Vorhandensein aller Unterlagen) sowie Erfüllung der Projektauswahl und Beurteilungskriterien geprüft. Die Beurteilung erfolgt in erhöhtem Maße nach der planerischen (z.B. Nachvollziehbarkeit des Projekts) und technischen Qualität.

9.0 Projektumsetzungsfrist

Spätestens sechs Monate nach Mittelzusage muss die Übermittlung der Endabrechnungsunterlagen erfolgen.

10.0 Auszahlung

Nach Genehmigung der Anträge durch das Präsidium des Klima- und Energiefonds erfolgt die Erstellung des Förderungsvertrags und der Versand durch die KPC. Die Auszahlung der Förderung wird im Förderungsvertrag geregelt.

11.0 Kontakt und Information

Einreichung:

www.klimafonds.gv.at/call/energiegemeinschaften-2024

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9, 1090 Wien
Telefon: +43 (0)1 316 31-719
Fax: +43 (0)1 316 31-104
www.umweltfoerderung.at

Kontakt:

Für allgemeine Fragen zu Einreichung, Abwicklung und Anträgen:

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Bearbeitungsteam „Energiegemeinschaften“
Telefon: +43 (0)1 316 31-719
E-Mail: energiegemeinschaften@kommunalkredit.at

Für allgemeine Fragen zu Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, Bürgerenergiegemeinschaften und gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen:

Österreichische Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften

Ein Service des Klima- und Energiefonds

Leopold-Ungar-Platz 2 / Stiege 1 / 4. OG / Top 142
1190 Wien
Telefon: +43 (0)1 532 39 99
E-Mail: info@energiegemeinschaften.gv.at
Web: www.energiegemeinschaften.gv.at

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber:

Klima- und Energiefonds

Leopold-Ungar-Platz 2 / 1 / Top 142, 1190 Wien

Programmmanagement:

Patrick Fuchs

energiegemeinschaften.gv.at

Programmabwicklung:

Team Energiegemeinschaften

Constantin Vallery

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9, 1090 Wien

Grafische Bearbeitung:

Waldhör KG, www.projektfabrik.at

Fotos:

stock.adobe.com

Herstellungsort:

Wien, Oktober 2024

